

Neue Satzung des
Schulvereins der Grundschule Dorfmark e.V.

Beschlossen 27.08.2019 / 19:00 Uhr in Dorfmark

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Dorfmark“, nachfolgend der Verein genannt.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Dorfmark. Der Verein wurde am 29.05.2010 errichtet.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen, solange dies der Fall ist, führt er den Zusatz e.V.
- e) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- f) Der Schulverein übernimmt keine Aufgaben des Schulträgers

§2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehung der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule Dorfmark und möchte dabei insb. auch die Freude am Lernen und der Schule insgesamt unterstützen.
- b) Der Satzungszweck Förderung der Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, die durch den Verein dem Schulträger, derzeit die Stadt Bad Fallingb. zur Verfügung gestellt werden damit diese an die Grundschule Dorfmark weitergeleitet werden zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen wie in §2 e) und f) beschrieben.
- c) Fördermaßnahmen werden im Gegenseitigen Einvernehmen von Schulverein und Schulleitung durchgeführt, sowohl der Schulverein als auch die Schulleitung kann initiativ werden und Vorschläge hierfür einbringen. Dabei sollen möglichst auch Vorschläge der Schüler, Elternschaft und des Kollegiums der Grundschule berücksichtigt werden.
- d) Die Fördermaßnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks betrieben werden, sind insbesondere: Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Spiel- und Verbrauchsmaterialien sowie ggf. Einrichtungsgegenständen, die nicht vorrangig vom Schulträger selber zu finanzieren sind. Auch können finanzielle Mittel des Vereins verwendet werden für Dienstleistungen, die für die Schule bzw. ihre Schüler und Schülerinnen erbracht werden sofern diese Dienstleistungen dem Vereinszweck dienen und nicht in den primären Aufgabenbereich des Schulträgers fallen.

- e) Außerdem darf der Schulverein in Absprache mit der Schulleitung auch Schulveranstaltungen selber organisieren oder organisatorisch begleiten und finanzielle Mittel für die Durchführung von Schulveranstaltungen bereitstellen, an der die Schüler, die Elternschaft oder das Kollegium der Grundschule Dorfmark beteiligt sind und die dem Vereinszweck dienen.
- f) Außer durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die direkt für die Finanzierung der in §2 a) bis e) genannten Tätigkeiten genutzt werden, kann der Satzungszweck auch durch die Bereitstellung oder Vermittlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten erfüllt werden, die durch die Vereinsmitglieder, die Elternschaft der Grundschule oder von anderen ehrenamtlich Tätigen erbracht werden.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- h) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- i) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- j) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- k) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Dieser ist durch eine schriftliche Kündigung zum Monatsende möglich, die 4 Wochen vor dem Monatsende, zu dem man die Mitgliedschaft beenden möchte, dem Vorstand zugegangen sein muss.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mahnung und Streichung gilt als zugegangen, wenn sie dem Mitglied schriftlich an seine letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

- d) Durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die nächstfällige Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmmehrheit endgültig entscheidet.
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- f) Mit Austritt des letzten Kindes aus der Grundschule Dorfmark, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser wird in der Beitragsordnung festgelegt, die nach Vorschlag vom Vorstand oder durch Antrag der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder versehen ihr Vorstandsamt so lange, bis die Mitgliederversammlung die Vorstandesämter durch eine satzungsgemäße Neuwahl neu besetzt, ggf. also auch über zwei Geschäftsjahre hinaus und bis die Eintragung der neuen Vorstandsmitglieder im Vereinsregister erfolgt ist.

Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder über digitale Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstand kann einen Beschluss bei einer Vorstandssitzung fassen. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben, kann dies auch schriftlich, fernmündlich oder über digitale Medien geschehen. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, wie er arbeitet und wie die so gefassten Beschlüsse dokumentiert werden.

Der Vorstand beschließt eine vereinsinterne Verfahrensweise zum Datenschutz und eine Datenschutzerklärung und passt diese jeweils fortlaufend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an.

§10 Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von mindestens einem und bis zu zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren als Kassenprüfer zu wählen sind.

Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Einladungen erfolgen schriftlich und werden in der Schule über die Kinder an die Mitglieder verteilt. Mitglieder, die keine Kinder mehr an der Grundschule Dorfmark haben, werden postalisch oder per E-Mail benachrichtigt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§16 Wahlanfechtung

Über Einsprüche gegen Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zu den in der Satzung angegebenen Fristen durchgeführt wurde. Eine Wahl kann bis zu 14 Tage nach der Wahl angefochten werden. Die Anfechtung muss innerhalb dieser Frist schriftlich erfolgen, ebenso sind innerhalb dieser Frist die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenanteil beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, derzeit die Stadt Bad Fallingb. die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung möglichst für die Grundschule Dorfmark zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, dürfen ähnliche gemeinnützige Zwecke in Dorfmark gefördert werden.

Dorfmark, 27.08.2019

Jan Hanssen (Schriftführer)
U. Yh (1. Vorsitzende K. Welgath)